

Notfallseelsorgestatut Amtsblatt 8/2003

Nr. 302 Richtlinien für die Notfallseelsorge im Bistum Limburg

1. Grundsätzliches

1.1

Die Notfallseelsorge im Sinn dieser Rahmenordnung ist ein „terminus technicus“ und meint den von Rettungsdiensten zum Einsatz gerufenen und veranlassten Dienst der Kirche sowie die dazu gehörige Rufbereitschaft.

Notfallseelsorge ist Bestandteil des Seelsorgeauftrages der Kirche. Die fachliche Zuständigkeit dafür liegt beim Dezeranat Pastorale Dienste des Bischöflichen Ordinariates.

Notfallseelsorge wendet sich den Menschen in besonderen Krisen- und Notsituationen zu.

Die Notfallseelsorge kommt vor allem bei schweren Verkehrsunfällen, Großschadensfällen und Katastrophen sowie bei plötzlichen Todesfällen zum Einsatz. Zu ihren Aufgaben gehört

- die Begleitung von Verletzten und Sterbenden am Einsatzort,
- die Überbringung von Todesnachrichten in Zusammenarbeit mit der Polizei und auf deren Anforderung hin,
- die Begleitung und seelsorgliche Hilfestellung für Mitarbeiter/-innen der Einsatzkräfte sowie für Angehörige von Unfallopfern und andere Beteiligte.

1.2

Zum Grundauftrag jedes und jeder Seelsorgers/-in im Bistum Limburg gehört die Seelsorge in Notfällen an dem Ort, wo er/sie seelsorglich tätig ist. Diese Zuständigkeit kann nicht an spezielle kirchliche Dienste und Einrichtungen delegiert werden. Jeder und jede Seelsorger/-in hat Menschen in Notsituationen, deren Angehörige und beteiligte Helfer qualifiziert zu begleiten.

1.3

Die Organisation der Notfallseelsorge orientiert sich an der Struktur der zuständigen Leitstellen (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste). Diese Seelsorge wird auf Anforderung und in Abstimmung mit der zuständigen Leitstelle geleistet.

1.4

Die Notfallseelsorge erfolgt entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten in ökumenischer Zusammenarbeit.

1.5

Den Notfallseelsorgern/-innen obliegt die Information und ggfls. die Übergabe weiterer seelsorglicher Begleitung an den zuständigen Ortpfarrer bzw. den/die zuständige/-n Seelsorger/-in vor Ort (Trauerbegleitung, Begräbnis usw.).

1.6

Zwischen der Organisation der Notfallseelsorge vor Ort - in der Regel auf Bezirksebene - und den zuständigen Leitstellen wird ein Rufbereitschafts- und Einsatzplan schriftlich vereinbart.

Darin werden die Ansprechpartner benannt und die organisatorischen Fragen der Einsatzplanung und Einsatzdurchführung festgelegt.

Voraussetzung einer solchen Vereinbarung ist die prinzipielle Eigenständigkeit aller Beteiligten.

Die Verfügbarkeit und Erreichbarkeit der Notfallseelsorge für die jeweilige Leitstelle muss gewährleistet sein.

2. Dienstrechtliche Aspekte und Beauftragung

2.1

In der Notfallseelsorge können Priester, Ständige Diakone, Pastoralreferenten/-innen und Gemeindeferenten/-innen mitarbeiten.

Das Interesse einer Mitarbeit in einem bestehenden bzw. aufzubauenden Notfallseelsorgeteam wird dem Personaldezernenten mitgeteilt.

Ebenfalls kann ein bestehendes Notfallseelsorgeteam dem Personaldezernenten geeignete Personen für die Beauftragung als Notfallseelsorger/-in vorschlagen.

2.2

Zum Einsatz in der Notfallseelsorge kann niemand gegen seinen Willen verpflichtet werden.

Dieser Dienst wird aus dem bestehenden Beschäftigungsumfang heraus erbracht und soll in der Regel 10% des Beschäftigungsumfangs nicht überschreiten.

2.3

Der Personaldezernent bildet sich in Rücksprache mit dem zuständigen Dienstvorgesetzten eines/-r Seelsorgers/-in bzw. bei Pfarrern aus persönlicher Kenntnis ein eigenes Urteil über die Eignung als Notfallseelsorger/-in.

2.4

Nach Einverständniserklärung des/der Interessenten/-in und im Einvernehmen mit dem Dienstvorgesetzten erteilt der Generalvikar nach Beratung in der Personalkammer des Bischöflichen Ordinariates die Beauftragung als Notfallseelsorger/-in.

Die Beauftragung ist befristet auf den zum Zeitpunkt der Beauftragung ausgeübten seelsorglichen Dienst.

2.5

Diese Beauftragung wird durch die schriftlich gemachte Absprache mit dem jeweiligen Dienstvorgesetzten, für die Pfarrer mit dem Bezirksdekan festgehalten. Solche Absprachen regeln

- den zeitlichen Umfang des Notfallseelsorge-Engagements,
- die Priorität des Notfalleinsatzes vor anderen dienstlichen Verpflichtungen.

2.6

Der Bezirksdekan wird über die Erteilung der Beauftragung in Kenntnis gesetzt.

3. Unfall- und Haftpflichtversicherung

Notfallseelsorger/-innen sind entsprechend den diözesanen Gegebenheiten für ihren Einsatz in dieser Funktion unfall- und haftpflichtversichert.

4. Zeugnisverweigerungsrecht

4.1

In bestimmten Situationen können Notfallseelsorger/-innen im Rahmen ihres Einsatzes Kenntnis von Sachverhalten erlangen, die von strafrechtlicher Relevanz sind.

4.2

Grundsätzlich besteht für alle pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Verschwiegenheitspflicht aus ihrer Tätigkeit als Seelsorger/-innen.

4.3

Geistliche haben ein Zeugnisverweigerungsrecht über das, was ihnen als Seelsorger anvertraut wurde. Sinnvoll ist in jedem Fall, dass einem örtlichen Notfallseelsorgeteam Geistliche in genügender Anzahl angehören. Damit ergibt sich die Möglichkeit, pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein Zeugnisverweigerungsrecht als Berufshelfer einzuräumen.

4.4

Wird ein/-e Notfallseelsorger/-in aufgrund polizeilicher bzw. staatsanwaltschaftlicher Ermittlung zu einer Aussage aufgefordert, ist unverzüglich der Personaldezernent im Bischöflichen Ordinariat zu verständigen. Dieser erteilt oder verweigert - je nach Sachverhalt und im Einvernehmen mit dem Dezernenten Pastorale Dienste - die Aussagegenehmigung.

5. Finanzielle Regelungen

5.1

Die Grundausrüstung der Notfallseelsorge ist vorrangig eine Aufgabe der Rettungsdienste und der kommunalen Behörden.

Sollten auf diesen Wegen keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen, so beteiligt sich das Bistum im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an den Kosten für

- entsprechende Schutzkleidung,
- Anschaffung und Wartung von Mobiltelefonen bzw. Funkmeldern,
- notwendige laufende Sachkosten.

Für eine Kostenübernahme durch das Bistum ist ein Antrag an das Dezernat Pastorale Dienste zu stellen.

5.2

Sofern die evangelische Kirche hauptamtliche Dienststellen einer ökumenischen Notfallseelsorge schafft, ist das Bischöfliche Ordinariat bereit, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an Sachkosten dieser Dienststellen im Einzelfall im Rahmen einer Vereinbarung zu beteiligen.

5.3

Eine Aufwandsentschädigung für notfallseelsorgliche Einsätze wird nicht geleistet. Insbesondere entstehen durch Rufbereitschaft keine Ansprüche auf finanzielle Entschädigung oder Zeitausgleich gegenüber dem Bistum als Anstellungsträger.

Notwendige Ausgaben, die durch Einsätze entstehen wie z. B. Fahrtkosten, sind im Rahmen der für die jeweilige Dienststelle geltenden Regelung mit abzuwickeln, sofern nicht Dritte diese Kosten übernehmen.

6. Aus- und Weiterbildung als Notfallseelsorger/-in

6.1

Voraussetzung für die Aufnahme der Tätigkeit als Notfallseelsorger/-in ist ein Nachweis über das Vorhandensein einschlägiger Kenntnis über das Verhalten am Unfallort sowie ein Befähigungsnachweis zur Ersten Hilfe.

Als Nachweis einer einschlägigen Aus- und Weiterbildung gilt die zertifizierte Teilnahme an einem entsprechenden Kurs des TPI, ggf. auch an entsprechenden Ausbildungsangeboten anderer Bistümer und der evangelischen Kirche.

6.2

Kosten der Aus- und Weiterbildung als Notfallseelsorger/-in können im Rahmen der geltenden Ordnungen als Einzelantrag abgewickelt werden.

6.3

Die Sorge um einen bedarfsgerechten Erfahrungsaustausch und um die Verbesserung der Zusammenarbeit der Notfallseelsorger/-innen liegt beim Bereich Pastorale Dienste des jeweiligen Katholischen Bezirksamtes. Die Zusammenarbeit mehrerer Bezirke wird empfohlen.

7. Fachkonferenz Notfallseelsorge

7.1

Der Bezirksdekan benennt dem Dezernat Pastorale Dienste eine/-n Beauftragte/-n seines Bezirks für die Notfallseelsorge.

7.2

Das Forum zur Begleitung und Vertiefung aller die Notfallseelsorge betreffenden Fragen ist die „Fachkonferenz Notfallseelsorge“ des Dezernates Pastorale Dienste, die auf Bedarf die Bezirksbeauftragten für Notfallseelsorge und den Dezernenten Pastorale Dienste zur Klärung einschlägiger Fragen zusammenführt.

Themen aus dieser Fachkonferenz sind bei gegebener Notwendigkeit in der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates zu beraten.

Limburg, den 15. August 2003
Az.: 220G/03/02/2

Dr. Günther Geis
Generalvikar